Marktgemeindeamt Hallstatt
4830 Hallstatt, Pol.Bez. Gmunden, Land OÖ.
Tel.: 06134/8255-0; Fax: 06134/8255-33;
e-mail: gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at, Sb.: Mair Silvia
Hallstatt, am 15.04.2024, Zahl: Bau-226/2024-Ma

unesco
Hallstatt/Dachstein-
Salzkammergut
Welterbe seit 1997

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
Prunerstraße 5
4021 Linz

Gegenstand: Umbau der Lackiererei der HTBLA Hallstatt, Aufsatzplatz 192, 4830 Hallstatt, auf dem Grundstück Nr. 292/10, EZ 487, KG 42007 Hallstatt

KUNDMACHUNG
(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der genannte Bauwerber hat mit Bauansuchen vom 06.03.2024, um baubehördliche Bewilligung für den **Umbau der Lackiererei der HTBLA**, Aufsatzplatz 192, 4830 Hallstatt, auf dem Grundstück Nr. 292/10, EZ 487, KG 42007 Hallstatt, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, den 6. Mai 2024, um 9:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Hallstatt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Bauverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände gegen das geplante Bauvorhanden vorbringen wollen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtszeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Nach Durchführung des Lokalaugenscheines wird die Verhandlungsschrift am Marktgemeindeamt Hallstatt verfasst.

F.d.R.d.A.
Silvia Mair e.h.

Der Bürgermeister:
Alexander Scheutz e.h.